

Entgeltordnung für die Singoldhalle Bobingen

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete für die mögliche Anmietung von Räumlichkeiten, den Nebenkosten für die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (Preise hierzu siehe Anlage zur Entgeltordnung) und eventuell anfallenden Sicherheitsleistungen. Eine Untervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Vermieterin ist ausgeschlossen.

Es handelt sich hier um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

2. Grundmiete

2.1

Die Grundmiete beinhaltet den Mietpreis für die Räumlichkeit und schließt Kosten für übliche Heizung, Lüftung, Beleuchtung (nur Saallicht), einmalige Bestuhlung (gem. Standardbestuhlungsplan ohne Nummerierung, für das Foyer, großen und/ oder Kleinen Saal), die Benutzung des Foyers als Zugang zu den Räumlichkeiten, die Beschallungsanlage mit 1 Mikro (ohne Bedienung) für Saalveranstaltungen; sowie die notwendige Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadthalle gem. der Versammlungsstättenverordnung ein. Nach Veranstaltungsende ist die angemietete Räumlichkeit vom Mieter an den Vermieter in dem Zustand zu übergeben in dem sie von ihm übernommen wurde (besenrein). Verschmutzungen oder Beschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Mieters und werden ihm in Rechnung gestellt. Zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber dem Mieter kann die Stadt vor Beginn der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung (sog. Kautions) bis zu 5.000 € erheben. Diese ist, wie der Mietzins, 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

2.2

Die **Grundmietzeit beträgt 8 Stunden**, in ihr sind Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten am Veranstaltungstag unmittelbar vor und nach der Veranstaltung enthalten.

Für:

- Ausstellungen,
- Märkte,
- Börsen,
- Messen,
- Verkaufsveranstaltungen beträgt die **Grundmietzeit 10 Stunden**.

2.3

Werden die Räume **am Veranstaltungstag** über die Grundmietzeit (8 bzw. 10 Stunden) hinaus genutzt, so werden dafür für **jede angefangene Stunde 10 % des Grundmietpreises** in Rechnung gestellt. Proben, Auf- und Abbauarbeiten **außerhalb des Veranstaltungstages** werden **mit 50 % der Grundmiete** angesetzt.

2.4

Bei zusammenhängenden, mehrtägigen Veranstaltungen können Sonderkonditionen vereinbart werden.

2.5

Für Dauernutzer, die nicht unter die Ziffer 2.8 fallen, können Sonderkonditionen vereinbart werden.

2.6

Mietpreis (**Nettobeträge**) für die Anmietung von 8 bzw. 10 Stunden nach Tarifgruppen:

Tarifgruppen

Tarif I: gilt für örtliche Vereine, Pfarreien, Schulen, Ortsverbände und ähnliche Nutzer, siehe Ziffer 2.8

Tarif II: gilt für Veranstaltungen von Privatpersonen und alle Nutzer, die nicht in den Tarifen I + III aufgeführt sind

Tarif III: gilt für gewerbliche Nutzung, Ausstellungen, Messen, Märkte, sowie kulturelle Veranstaltungen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, siehe Ziffer. 2.9

Stadthalle	Tarif I (abzgl. x %)	Tarif II	Tarif III (= Tarif I zzgl. x %)
Stadtsaal komplett (großer Saal mit Bühne, kleiner Saal, Foyer geb. Ziffer 2.1)	480,--	480,--	30 – 70 %
Großer Saal mit Bühne	350,--	350,--	30 – 70 %
Kleiner Saal (alleine)	220,--	220,--	30 – 70 %
Foyer (alleine)	250,--	250,--	30 – 70 %
Foyer und/oder kleiner Saal i. V. m. anderen Sälen	150,--	150,--	30 – 70 %
Gruppenraum I, III, IV je	54,--	54,--	30 – 70 %
Teeküche Gruppenraum IV	15,--	15,--	30 – 70 %
Teeküche Gr. I, II, III (ohne Inventar)	30,--	30,--	30 – 70 %
Gruppenraum II	39,--	39,--	30 – 70 %
Mehrzweckraum 1	28,--	28,--	30 – 70 %
Mehrzweckraum 2	22,--	22,--	30 – 70 %
Eingangsbereich, Foyererweiterung	40,--	40,--	30 – 70 %
Terrasse	28,--	28,--	30 – 70 %
Küchennutzungspauschale zzgl. Strom- und Reinigungskosten	160,--	160,--	160,--
Andienung	28,--	28,--	28,--

Verspätetenzuschlag für Veranstaltungen die nach **1 Uhr** in der Nacht enden. Hier werden **20 % des Grundmietpreises je angefangene Stunde** der Überschreitung in Rechnung gestellt. Ziffer 2.3 der Entgeltordnung bleibt davon unberührt.

Freie Wahl des Catering Services und Umsatzpacht

Die Wahl des Catering- Services ist frei. Die Umsatzpacht wird auf der Grundlage des Bestuhlungsplanes der jeweiligen Veranstaltung ermittelt. Die Rahmenkosten betragen ohne Küchenbenutzung 0,30 € bis max. 3,-- € pro Person bzw. 7 % aus dem Nettoumsatz. Mit Küchenbenutzung fällt zusätzlich zu den genannten Rahmenkosten noch eine Küchennutzungspauschale zzgl. Strom- und Reinigungskosten an. Grundlage sind Art und Umfang der Bewirtung. Diesen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Für diese Beträge gelten keine Ermäßigungssätze. Eine Umsatzabrechnung (Nettoumsatz aus der Bewirtung) ist der Vermieterin innerhalb von 7 Tagen vorzulegen. Pausenbewirtungen im Tarif II + Tarif III werden grundsätzlich von der Vermieterin organisiert.

Bei Freiflächen (Parkplatz und Grünflächen) richtet sich der Mietpreis nach Sondervereinbarungen.

2.7

Bei kulturellen Ausstellungen etc. gelten Sonderkonditionen.

2.8

Für örtliche Vereine, Pfarreien, Schulen, Ortsverbände und ähnliche Nutzer, wird auf die Grundmiete eine Ermäßigung von 60 % gewährt.

2.9

Für Ausstellungen, Messen, Märkte, Konzertveranstaltungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen kommerzieller Art wird ein Zuschlag von

a) 30 % bei Veranstaltung ohne direkten Verkauf und

b) 40 % - 70 % bei Veranstaltung mit Verkauf (der Zuschlag ist abhängig von den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z.B. Eintrittsgelder, Standgebühr etc.)

zusätzlich zur Grundmiete berechnet.

2.10

a) Veranstaltungen von Bobinger Gewerbebetrieben erhalten 20 % Ermäßigung auf die Grundmiete (Tarif II).

b) Öffentliche Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, ähnliche Organisationen und Institutionen des Landkreises Augsburg können 20 % Ermäßigung auf die Grundmiete erhalten.

3. Nebenkosten

3.1

Die Entgelte für anfallende Nebenkosten werden in der Anlage zu dieser Entgeltordnung unter den Ziffern 1-7 geregelt.

3.2

Entgelte für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

Kosten eines unüblichen Reinigungsaufwandes werden in voller Höhe belastet.

3.3

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Nebenkosten als Tagessätze.

3.4

Bei der Abrechnung nach Stunden gilt als Verrechnungseinheit jede angefangene Stunde.

3.5

Eine Ermäßigung für Veranstalter nach Ziffer 2.8 mit 60 % gilt für Nebenkosten entsprechend. Davon ausgenommen sind die Personal- und Verbrauchskosten (z. B. Strom).

4. Kulturelle Veranstaltungen

Für Veranstaltungen und kulturelle Ereignisse, welche sich in das Kulturprogramm der Stadt Bobingen einfügen, können Sonderkonditionen vereinbart werden.

5. Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Eine Anmietung der Singoldhalle Bobingen durch politische Parteien und politische Gruppierungen ist ausschließlich jenen politischen Parteien und politischen Gruppierungen vorbehalten, welche in der Stadt Bobingen einen Ortsverband bzw. einen Ortsverein unterhalten.

Eine Anmietung der Singoldhalle für diese genannten örtlichen politischen Gruppierungen und politischen Parteien ist maximal zweimal pro Kalenderjahr möglich.

Für alle politischen Veranstaltungen muss bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn der Veranstaltung der Nachweis über eine abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung (Police) bei der Stadt Bobingen, Verwaltung Singoldhalle, vorgelegt werden.

Bei politischen Veranstaltungen kann die Vermieterin eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) von bis zu 10.000 € pro Tag festsetzen. Die Kautionsleistung ist 14 Kalendertage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Bobingen (Rathaus) bar zu hinterlegen bzw. durch eine Bankbürgschaft nachzuweisen.

6. Vorauszahlung

Grundmiete und Nebenkosten müssen, soweit im Mietvertrag nicht anders vereinbart, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin eingegangen sein. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Mietzeit.

7. Sicherheitsleistung

Die Stadt Bobingen behält sich vor, von dem Mieter eine Sicherheitsleistung zu verlangen (siehe Ziff. 2.1).

8. Sicherheitspersonal

Für private Großveranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Jubiläen, usw.) ist vom Mieter professionelles Sicherheitspersonal (Security) zu stellen:

- ab 200 Personen	2 Personen Security
- ab 300 Personen und mehr	3 bis 4 Personen Security

Das Sicherheitspersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

9. Servicepersonal

Wird bei einer privaten Veranstaltung die Bewirtung in Eigenregie organisiert, so ist der Mieter verpflichtet „festes Servicepersonal“ bereitzustellen. Das Servicepersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

10. Kinderbetreuung

Für private Großveranstaltungen ist vom Mieter „Kinderbetreuung“ zu stellen:

- ab 200 Personen	1 Person Kinderbetreuung
- ab 300 Personen und mehr	2 Personen Kinderbetreuung

Das Betreuungspersonal darf nicht aus der Gästeschar rekrutiert werden.

11. Reinigungspauschale

Für private Nutzer der Tarifgruppe II gelten folgende Reinigungspauschalen:

- Veranstaltungen bis 200 Personen	50,- €
- Veranstaltungen ab 200 Personen	100,- €
- Veranstaltungen ab 300 Personen	150,- €

Die Pauschale ist mit dem Mietzins 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

12. Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt in besonderen Fällen vom Vertrag zurückzutreten; dies trifft dann ein, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig entrichtet hat,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und betriebliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- die Singoldhalle infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

- Teile des Mietvertrages und dessen Bestandteile nicht oder nur teilweise erfüllt werden
oder
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass das Ansehen der Stadt Bobingen darunter leidet.

In diesen o. g. Fällen besteht für den Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Bobingen.

Führt der Mieter aus irgendeinem Grund, den die Stadt Bobingen nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, so hat er eine Ausfallentschädigung bei einem Stornierungszeitraum von

- bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 30 %
- bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % und
- kürzer als 4 Wochen 100 %

der Mietkosten zu tragen.

Kann eine Veranstaltung des Mieters oder Veranstalters aus Gründen „Höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm entstandenen Unkosten selbst, es sei denn, dass die Stadt Bobingen Vorleistungen für den Mieter erbracht hat. Diese sind selbstverständlich dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen. Fällt nur ein unwesentlicher Teil des Ensembles aus oder trifft dieses nicht rechtzeitig bei der Singoldhalle ein, ist dies nicht im Sinne von „Höherer Gewalt“ zu werten.

13. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Singoldhalle nebst Anlagen, zuletzt geändert am 28.07.2009, tritt mit Wirkung vom 20.03.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung nebst Anlagen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Bobingen, 20.03.2013

Bernd Müller
Erster Bürgermeister